



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (294)

Rad ab

Die Umrüstung von Winter- auf Sommerreifen und umgekehrt ist eine Maßnahme die alle halben Jahre wieder – so wie in diesen Wochen – ansteht. Wer den Rad- bzw. den Reifenwechsel bei seinem Fahrzeug bereits erledigt hat, kann sich glücklich schätzen. Denn der Austausch der Pneus ist nicht nur lästig, sondern bisweilen auch zeitaufwändig. Wem dies alles zu beschwerlich ist, kann natürlich auch professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen. Sofern man auf sachkundige Dienste zurückgreift, sollte man davon ausgehen, dass die Montage ordnungsgemäß durchgeführt wird. Doch überall, wo Menschen am Werk sind, passieren Fehler. Zugegebener Maßen ein äußerst Folgeschwerer, wenn sich während der Fahrt ein Rad verabschiedet.

Ein Blick auf die einschlägige Rechtsprechung verdeutlicht, dass ein derartiges Horrorszenario eines jeden Autofahrers keine Seltenheit besitzt. Die Justiz musste in der Vergangenheit des Öfteren darüber befinden, wer bei einem verlustig gegangenen Rad für den hierdurch bedingten Schaden aufzukommen hat. Zunächst kann man festhalten: Es ist die höchste Pflicht einer Werkstatt, alles zu tun, dass sich Schrauben nicht lösen können! Wer Räder an einem Kfz wechselt, haftet daher in aller Regel, wenn diese nicht ordnungsgemäß fixiert werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Geschädigten. Es stellt sich daher zwangsläufig die Frage, wie man als Kunde im Nachhinein einen fehlerhaften Wechsel beweisen kann. Hier kommen dem Leidtragenden gewisse Erfahrungssätze zugute, welchen sich auch die Justiz nicht verschließt. Sind beispielsweise an einem Kfz 300 Kilometer nach einem Reifenwechsel sämtliche Radschrauben nur leicht angezogen, entspricht es nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Trier der Lebenserfahrung, dass diese (von Anfang an) nicht fest genug angezogen waren. Es gilt somit: Ist kurzzeitig nach der Umrüstung „ne Schraube locker“, liegt das offensichtlich am Handwerksbetrieb.

Damit jedoch nicht genug. Da erfahrungsgemäß nicht auszuschließen ist, dass sich die (ordnungsgemäß befestigten) Schrauben nach einem Radwechsel – insbesondere bei Alufelgen – wieder lockern, ist die ausführende Werkstatt grundsätzlich verpflichtet, den Kunden auf die Notwendigkeit einer Nachkontrolle nach einigen Fahrkilometern hinzuweisen. Gerade aufgrund

dieser Besonderheiten der Alufelgen soll es nach Auffassung des Landgerichts (LG) Stuttgart erforderlich sein, dass eine Fachwerkstatt, die als solche auch, anders als regelmäßig deren Kunde, über besondere Sachkunde verfügt, auf eine Erforderlichkeit des Reifennachziehens nach einer kurzen Fahrstrecke ausdrücklich hinweist. Selbst wenn der Radwechsel entsprechend den Regeln der Technik durchgeführt, aber über das erforderliche Nachziehen der Schrauben nicht ausreichend aufgeklärt wurde, kann unter Umständen ebenso ein Schadenersatzanspruch gegenüber der Werkstatt bestehen.

Ein kleingedruckter Vermerk soll einer Entscheidung des LG Heidelberg zufolge nicht genügen. Vorliegend hatte ein Autofahrer die Räder seines Pkw bei einem auf den Reifenservice spezialisierten Betrieb montieren lassen. Bei der Abholung beglich der Besagte die Rechnung bargeldlos. Unmittelbar über dem vom Kunden unterschriebenen Abbuchungsauftrag war der Hinweis „Radschrauben nach 50 - 100 km nachziehen“ abgedruckt. Dies reichte dem Gericht nicht aus. Vielmehr sei es keine allseits bekannte Tatsache oder Allergewelts-Weisheit, dass man angeblich nach fachgerecht erfolgtem Radwechsel immer nach einer bestimmten Fahrstrecke die Radschrauben nachziehen müsse. Umso deutlicher müssten die Werkstätten – so die Kammer weiter – den ahnungslosen Verbraucher darauf hinweisen, dass es sonst zu einem Lösen der Radmutter und zu einem Verlust des Rades kommen könne. Ähnliches gilt bei einer Rechnung. Eine entsprechende Aufklärung soll gemäß einem Urteil des LG Augsburg bei einem Rechnungsaufdruck nur bei einer deutlichen optischen Hervorhebung ausreichen.

Sofern der Kunde um die Nachkontrolle weiß, muss er der eigenverantwortlichen Prüfung – auch wenn sie nachgeordneter Natur ist – nachkommen. Wird eine solche vernachlässigt, kann eine Unterlassung ein Mitverschulden des Kunden begründen.

Bei diesen Aussichten muss man wohl regelrecht froh sein, kein Rad abzuhaben. Auch wenn einem in diesem äußerst ungünstigen Fall noch drei weitere Räder verbleiben!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de